

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 27.05.2013 (GVBl. S. 218) der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. 2013 S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698) geändert am 23.05.2013 (GVBl. I S. 207) sowie § 90 des Sozialgesetzbuches Nr. 8 neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl I S. 2022), geändert am 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüsttal in ihrer Sitzung am 06. Nov. 2014 nachstehende

Satzung

für die Benutzung des Kindergartens „Naturhüpfer“ Silges - Gemeinde Nüsttal -

erlassen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Der Kindergarten wird von der Gemeinde Nüsttal als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch dessen Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich- rechtliches Benutzungsverhältnis.

Die Kindertagesatzung ist als Grundlage für die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung zu werten. Ohne wirksame Vereinbarung über die darin niedergelegten Betreuungsbedingungen ist eine Aufnahme nicht möglich. Die Sorgeberechtigten werden gebeten, die Satzung zu unterzeichnen und mit den übrigen Aufnahmeunterlagen zurückzureichen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Kindertagesstätte hat einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfe und Bildungsangebote fördern. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- (2) Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindertagesstätten ist der Träger unter Mitwirkung der Eltern verantwortlich.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbesuch offen.
- (2) Die Gemeinde Nüsttal ist bemüht, jedem Kind einen Kindergartenplatz zur Verfügung zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme ab dem 3. Lebensjahr besteht.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen grundsätzlich erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen oder eine Ausnahmegenehmigung für die Aufnahme eines weiteren Kindes beim Landkreis Fulda eingeholt werden.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.
- (6) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können aufgenommen werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen vorliegen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Der Kindergarten ist an Werktagen montags bis freitags von 7.30 bis 13.30 Uhr geöffnet.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen wird unsere Einrichtung zwei Woche in den Ferien geschlossen. Der Kindergarten bleibt zwischen Weihnachten und Neujahr sowie in der Woche nach den Osterfeiertagen jeden Jahres geschlossen.
- (3) Nimmt das Betreuungspersonal an Fortbildungsveranstaltungen teil, kann die Einrichtung ohne Auswirkung auf den Elternbeitrag ggf. geschlossen werden. Die Sorgeberechtigten erhalten rechtzeitig eine Mitteilung.
- (4) Bei Krankheit des Personals, falls Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können, sowie bei ansteckenden Krankheiten nach Anordnung des Gesundheitsamtes und aus zwingenden dienstlichen Gründen ist der Träger berechtigt, die Einrichtung ohne Auswirkung auf den Elternbeitrag zeitweilig zu schließen. Die Sorgeberechtigten sind jeweils unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung zu benachrichtigen.
- (5) Überziehen die Sorgeberechtigten nach Absprache mit dem Kindergartenpersonal die Buchungs-/Betreuungszeiten, so entstehen zusätzliche Kosten für die Sorgeberechtigten. Für jede angefangene Betreuungsstunde ist ein Betrag in Höhe von 10 € zu entrichten.
- (6) Bekanntmachungen erfolgen unter anderem durch Veröffentlichungen in den Nüsttal-Nachrichten.

§ 5 Aufnahmebedingungen

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung bzw. Kindergarten „Naturhüpfer“ in Silges.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an und haben diese vor Aufnahme unterzeichnet vorzulegen.
- (3) Sorgeberechtigte verpflichten sich, Änderungen in der elterlichen Sorge schriftlich mitzuteilen, sowie die Änderung der Anschrift und der Telefonnummern.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Im Interesse der Kinder und der Gruppe soll das Kind die Einrichtung regelmäßig besuchen. Sie sollen spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals beginnt mit der Übernahme der Kinder in der Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, u.ä. und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Sorgeberechtigten oder der abholberechtigten Personen beim Verlassen der Einrichtung. Außer den Sorgeberechtigten dürfen andere volljährige Personen Kinder von der Einrichtung nur dann abholen, wenn eine schriftliche Erlaubnis der Sorgeberechtigten dazu vorliegt.

Wenn Kinder vorzeitig nach Hause gehen sollen, sind diese abzuholen; telefonische Benachrichtigungen sind nicht ausreichend. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Feste, Ausflüge) sind die anwesenden Sorgeberechtigten für Ihre Kinder aufsichtspflichtig.

Besucherkinder, die z.B. anlässlich eines Festes oder „Tag der offenen Tür“ ein regulär angemeldetes Kind nur begleiten oder nur zum Bringen/ Abholen von Geschwistern mitkommen, sind nicht gesetzlich unfallversichert. Das trifft auch für Kinder zu, die ohne Wissen oder Zustimmung des Kindergartenpersonals den Spielplatz des Kindergartens nutzen. Für diese Kinder sind weiterhin die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig.

- (3) Bleibt ein Kinder der Einrichtung fern, soll die Kindertageseinrichtung unverzüglich informiert werden. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender meldepflichtiger Krankheiten (nach §34 Infektionsschutzgesetz) beim Kind sind die Sorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertageseinrichtung verpflichtet. Die Kinder, die an ansteckenden Krankheiten erkrankt sind, dürfen die Einrichtung nicht betreten, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. Für die Regelung in Krankheitsfällen, insbesondere der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) mit seinen nach Abschnitt 6 erlassenen Richtlinien für den Besuch bzw. die Wiederaufnahme maßgebend. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

In schwerwiegenden Fällen kann die Leiterin den Besuch eines kranken Kindes untersagen. Der Träger und sein Erziehungspersonal können im Einzelfall nur dann einem Kind während der Betreuung im Kindergarten Medikamente verabreichen, wenn die Sorgeberechtigten eine Haftfreistellungserklärung für Träger und Betreuungspersonal unterzeichnet haben und nach dieser Erklärung die Art und Weise der Verabreichung für das i.d.R. medizinisch nicht ausgebildete Erziehungspersonal leistbar und zumutbar ist. Ein entsprechendes Formular hierzu erhalten Sie bei der Kindergartenleitung. Besonderheiten der körperlichen und geistigen Entwicklung des Kindes, sowie allergische Reaktionen und Lebensmittelunverträglichkeiten sind in dem auszufüllenden Formular des Kindergartens anzugeben.

Die Sorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass der Träger, die Leitung und die Mitarbeiter der Einrichtung im Rahmen der sich aus §8a SGBVIII ergebenden Mitwirkung am Schutzauftrag zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung auch in Bezug auf das nach diesem Vertrag aufgenommene Kind und die eigene Person die gesetzlich vorgesehene Maßnahmen zu prüfen und gegebenenfalls durchzuführen.

- (4) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Kindergartenleitung

- (1) Die Kindergartenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach vorheriger Terminvereinbarung Gelegenheit zur Aussprache.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich den Gemeindevorstand und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu verfolgen.

§ 8

Elternbeirat

In der Einrichtung wird ein Elternbeirat gebildet. Dem Elternbeirat gehören mindestens 3 Elternvertreter der Kinder, die die Einrichtung besuchen, an. Bei den zwei- und eingruppigen Einrichtungen wählen die Eltern gemeinsam drei Elternvertreter, wobei im Falle von zwei Gruppen jede Gruppe repräsentiert sein muss. Der Elternbeirat unterstützt die Erziehungsarbeit und fördert den Kontakt zwischen Einrichtung und Elternhaus. Näheres ergibt sich durch die Satzung über Elternbeiräte nach §4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes.

§ 9 Versicherung, Haftung

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (3) Alle persönlichen Gegenstände und Kleidungsstücke sind mit Namen des Kindes zu versehen. Das Kindergartenpersonal ist um einen sorgfältigen Umgang mit Kleidung und anderen mitgebrachten Gegenständen der Kinder bemüht. Eine Haftung für Beschädigung, Verlust oder Verwechslung ist ausgeschlossen.
- (4) Die Kinder sind, nach §2 Nr. 8a Sozialgesetzbuch VII, gegen folgende Unfälle versichert:
 - auf direktem Weg von und zu der Einrichtung
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Kindertagung außerhalb Ihres Grundstückes (Spaziergang, Feste u.ä.)

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht jedoch nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden und die Gewährung von Schmerzensgeld.

- (5) Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zu der Kindertagung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

§ 10 Benutzungsgebühren / Elternbeiträge

Der Elternbeitrag wird monatlich erhoben. Der Elternbeitrag trägt zur Finanzierung der Betriebskosten bei (Personal- und Sachkosten). Er ist daher während des ganzen Einrichtungsjahres, auch in den Ferien, Krankheitszeiten und sonstigen Fehlzeiten zu entrichten.

Der Elternbeitrag wird grundsätzlich Anfang des laufenden Monats vom mitgeteilten Konto einbehalten. Nach Möglichkeit soll vom bargeldlosen Zahlungsverkehr Gebrauch gemacht werden, um das Abrechnungsverfahren zu vereinfachen.

Der Träger kann den monatlichen Elternbeitrag mit Rücksicht auf die Kostenentwicklung, durch schriftliche Erklärung neu festlegen (§315 BGB). Die beitragspflichtigen Eltern bzw. Sorgeberechtigten erklären sich durch den Abschluss des Aufnahmevertrages einverstanden. Jeder neu festgesetzte Beitrag wird den Sorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.

In Härtefällen kann unter der Voraussetzungen des §90 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und der §§12 und 22 (1) S. 2 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) eine Ermäßigung oder Übernahme des Elternbeitrages beim Jugendamt oder Sozialamt beantragt werden.

§ 11

Abmeldung / Kündigung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Gemeindeverwaltung Nüsttal vorzunehmen; geht die Anmeldung erst nach dem 15. dort ein, wird sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Innerhalb der letzten drei Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden Gründen (z. B. Wegzug aus der Gemeinde) erfolgen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder bedarf das Kind besonderer Hilfe, die die Einrichtung nach der vorhandenen sachlichen oder fachlichen personellen Ausstattung nicht leisten kann, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fern bleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 der Satzung.
- (5) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.
- (6) Die Kündigung muss schriftlich oder zu Protokoll der Leitung erfolgen. Die Kündigung des Trägers bedarf ebenfalls der Schriftform.
- (7) Beim Übergang in die Schule ist keine besondere Kündigung erforderlich. Die Sorgeberechtigten werden die Kindergartenleitung unverzüglich informieren, sobald Ihnen der Einschulungstermin bekannt gemacht wurde. Der Vertrag endet zum 31.07. jeden Jahres.

§ 12

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in den Kindergarten sowie für die Erhebung der Kindergartenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten:**
 - Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten
 - b) Kindergartenbenutzungsgebühr:**
 - Berechnungsgrundlagen
 - c) Rechtsgrundlage:**
 - Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kindergartengesetz (KiGaG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung.
 - Die Löschung aller Daten erfolgt zwei Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach Verlassen des Kindergartens durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß §18 (2) HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung, am 15. Nov. 2014, in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Nüsttal vom 11. Mai 1995 außer Kraft.

Nüsttal, 06. Nov. 2014

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Nüsttal

*(Trabert)
Bürgermeister*

3. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten Silges der Gemeinde Nüsttal

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 21.03.2005 (GVBl. I S. 229), der §§ 1 - 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I S. 224) und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2000 (GVBl. I S. 521), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüsttal in ihrer Sitzung am 28. Juni 2012 nachstehende

3. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten Silges der Gemeinde Nüsttal

beschlossen:

Art. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Betreuungsgebühren

- | | |
|--|---|
| (1) Die Gebühr für die halbtägige Betreuung bis 12.00 Uhr für ein Kind einer Familie beträgt | 90,00 € / mtl. |
| Die Betreuungsgebühr für das zweite Kind einer Familie beträgt | 70,00 € / mtl. |
| Das dritte und jedes weitere Kind ist | frei |
| (2) Die Gebühr für die Betreuung bis 13.30 Uhr für ein Kind einer Familie beträgt | 100,00 € / mtl. |
| Die Betreuungsgebühr für das zweite Kind einer Familie beträgt | 80,00 € / mtl. |
| Das dritte und jedes weitere Kind ist | frei |
| (3) Die Gebühr für die Schulbetreuung pro Grundschüler (wöchentlich 1 - 3 Tage) beträgt | 45,00 € / mtl. bei voller Nutzung + Essensgeld |

Art. 2

§ 7

Inkrafttreten

Diese 3. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten Silges der Gemeinde Nüsttal tritt am 01. April 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die entsprechende Vorschrift der Benutzungs- und Gebührensatzung in der Fassung vom 01. August 2012 außer Kraft.

Nüsttal, 23. Januar 2014

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Nüsttal

(Trabert)
Bürgermeister